

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Wapler und Alexander Kaas Elias (GRÜNE)**

vom 20. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2022)

zum Thema:

Erkenntnisse des Senats zu Lieferdiensten

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler und Herrn Abgeordneten Alexander Kaas
Elias (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/10 464**
vom **20.12.2021**
über **Erkenntnisse des Senats zu Lieferdiensten**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Innerhalb der letzten Jahre und Monate sind zahlreiche Lieferdienste auf den Markt getreten. Diese Unternehmen liefern wahlweise Lebensmittel oder fertig gekochte Speisen an Konsument*innen. Die Lieferdienste stehen unter dem Druck schnell zu wachsen, einerseits um die Renditeerwartungen ihrer Investor*innen zu erfüllen, andererseits um von Netzwerk- und Skaleneffekten zu profitieren. Es ist zu befürchten, dass unter der Prämisse des schnellen Wachstums Rechte von Arbeitnehmer*innen verletzt werden.

1) Wann und in welchem Umfang hat das LAGetSi in der Vergangenheit Lieferdienste kontrolliert?

Zu 1.: Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) hat im vergangenen Jahr die Lieferdienste kontrolliert, die entweder frisch zubereitete Speisen aus Gaststätten oder online bestellte Waren jeglicher Art an private Endkunden per „Rider“ (Fahrradkurierinnen und Fahrradkuriere) beliefert haben.

Zugleich fanden Verbundkontrollen mit der Polizei bzgl. der Straßenverkehrssicherheit und den zuständigen Ordnungsämtern bzgl. Lärm und Nutzung des öffentlichen Straßenraums statt.

2) Ist geplant, alle Lieferdienste zukünftig unangekündigt regelmäßig zu kontrollieren und wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand?

Zu 2.: Es ist beabsichtigt, Lieferdienste weiterhin zu kontrollieren bzw. nachzukontrollieren, bis bei diesen ein arbeitsschutzrechtskonformer Zustand hergestellt ist.

3) Sind bei den Kontrollen Verstöße gegen arbeitsrechtliche Regelungen aufgefallen und wie sind diese gehandelt worden?

4) Falls ja, welche Verstöße wurden festgestellt und wie sind diese geahndet worden?

Zu 3. und 4.: Bei Betriebskontrollen sind in einzelnen Betrieben Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt worden.

Die Verstöße betrafen u. a. Mängel hinsichtlich der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (Gefährdungsbeurteilung), der Arbeitsstättenverordnung (Pausenräume, Flucht- und Rettungswege), der Betriebssicherheitsverordnung (Arbeitsmittel) und des Arbeitszeitgesetzes (Maximalarbeitszeit, Ruhepausen, Sonn- und Feiertagsarbeit). Infolgedessen hat das LAGetSi je nach Einzelfall schriftliche oder mündliche Anordnungen erlassen. In einem Fall wurde wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz ein Bußgeld in Höhe von 15.800,00 € verhängt. Weitere Bußgeldverfahren sind anhängig, aber noch nicht abgeschlossen.

5) Sind dem Senat Arbeitsunfälle bei Lieferdiensten bekannt und wenn ja, welche?

6) Falls ja, in welchem Umfang und welcher Art?

Zu 5. und 6.: Unternehmen mit Lieferdiensten, die bei der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution versichert sind, haben für Versicherte mit Wohnsitz in Berlin für das Jahr 2021 folgende Zahl von Arbeitsunfällen gemeldet: 252 Arbeitsunfälle, 454 Betriebswegeunfälle, 82 Wegeunfälle (auf dem Weg zur Arbeit).

7) Stellen nach den Erkenntnissen des Senats die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern häufig auf dem Rücken getragenen Lasten eine gesundheitliche Gefahr dar und wenn ja, wie wird der Transport auf diese Art unterbunden?

8) Empfiehlt das LAGetSi andere Möglichkeiten des Transports der Waren durch Lieferdienste als Rucksäcke und wenn ja, welche?

Zu 7. und 8.: Nach dem Arbeitsschutzgesetz haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Gefährdungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. In der Gefährdungsbeurteilung ist das zu dokumentieren. Das trifft auch auf den Warentransport mit Rucksäcken zu.

Nach den Feststellungen des LAGetSi befüllen die Betriebe die Transportrucksäcke mit einer maximalen Last von zehn Kilogramm und verteilen die Bestellungen mit einem höheren Gesamtgewicht auf mehrere Einzellieferungen. Von einer Gesundheitsgefährdung der Kurierinnen und Kuriere wird für das Heben und Tragen der Lasten angesichts der Gewichtsbeschränkung derzeit nicht ausgegangen.

9) Sind dem Senat Maßnahmen bekannt, die Lieferdienste zur Unfallvermeidung ihrer Fahrer*innen treffen und wenn ja, welche?

Zu 9.: Nach den Feststellungen des LAGetSi werden neu eingestellte Kurierinnen und Kuriere von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Erstunterweisung verstärkt auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen und wird deren Einhaltung

eingefordert. Erstfahrten neuer Kurierinnen und Kuriere werden durch erfahrene Kurierinnen und Kuriere begleitet.

Die Kurierinnen und Kuriere erhalten bei Arbeitsaufnahme persönliche Schutzausrüstung in Form eines Schutzhelms und von Arbeitskleidung. Die Lieferdienste werden die ihren Kurierinnen und Kurieren als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellten Fahrräder künftig einer regelmäßigen technischen Überprüfung unterziehen.

Der Senat stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde LAGetSi weiterhin die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen überwachen wird.

10) Welche Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen Unternehmen versucht haben, Betriebsratswahlen zu behindern und wenn ja, wie kann der Senat die Mitarbeiter*innen unterstützen, ihre Arbeitnehmendenrechte wahrzunehmen?

Zu 10.: Der Versuch oder die Vollendung der Behinderung einer Betriebsratswahl durch Unternehmen ist den Behörden des Landes Berlin gegenüber nicht mitteilungs pflichtig. Der Senat erfährt von derartigen Vorfällen bzw. entsprechenden Vorwürfen daher vorrangig aus der Berichterstattung von Medien oder aus Mitteilungen von Gewerkschaften. Der Bundesgesetzgeber hat in § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Behinderungen einer Betriebsratswahl mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Dies wird nur auf Antrag u. a. des Betriebsrats verfolgt. Ergänzende Einwirkungs-, Sanktions- oder Unterstützungsrechte für Landesregierungen oder einzelne Landesbehörden sind in diesem Zusammenhang gesetzlich nicht geregelt. Der Senat hat daher über anlassbezogene allgemeine Hinweise zu Sinnhaftigkeit und Nutzen betrieblicher Mitbestimmung hinaus keine Möglichkeit, Belegschaften oder einzelne Beschäftigte bei der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Rechte zu unterstützen.

Soweit dies im Konfliktfall nicht anders möglich ist, ist eine Klärung und Streitbeilegung den Gerichten für Arbeitssachen zugewiesen.

Berlin, den 24. Januar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales